



Hausordnung und Schulordnung

Präambel

Jeder am Schulleben Beteiligte trägt durch sein Verhalten dazu bei, dass die Schule ihre Aufgaben, wie sie im Schulgesetz festgelegt sind, erfüllen kann, d. h. er soll sich fair und rücksichtsvoll verhalten, damit

- menschliches Miteinander, das durch gegenseitige Achtung, Hilfsbereitschaft und Gewaltfreiheit gekennzeichnet ist, gefördert wird,
- ein sorgsamer Umgang mit der Gebäudesubstanz und der Schuleinrichtung gewährleistet ist und
- ein störungsfreier Ablauf des Unterrichts ermöglicht wird.

Besuch des Unterrichts

1. Die regelmäßige und pünktliche **Teilnahme** am Unterricht ist Pflicht.
2. **Schulfremde Personen** dürfen sich auf dem Schulgelände nur mit Genehmigung der Schulleitung aufhalten. Sie haben daher im Sekretariat vorzusprechen.

Schulweg und Unterrichtsbeginn

3. Von unseren Schülern¹ wird erwartet, dass sie sich auch auf dem Schulweg im Sinne unserer Schul- und Hausordnung (? Regeln zum Umgang und für ein faires Miteinander) verhalten.
4. Versicherungsschutz besteht nur auf dem direkten Weg von und zu einer Schulveranstaltung (? Mittagspausenregelung).
5. Das Schulgebäude wird um 07.30 Uhr für die Schüler geöffnet. Die Schüler betreten das Gebäude in der Regel durch den Schülereingang auf dem Unterstufenschulhof und halten sich ausschließlich vor den Räumen 001 – 011 im Erdgeschoss auf. Die Eingänge sind freizuhalten, damit das Gebäude jeder Zeit ungehindert betreten werden kann.
6. Zweiräder können in den Ständern vor der Turnhalle, auf dem Mittelstufenschulhof und vor dem Altbau abgestellt werden. Der Fahrradständer vor dem Lehrereingang ist den Lehrern vorbehalten. Das Befahren der Schulhöfe ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
7. Werden Schüler mit dem PKW zur Schule gebracht, so dürfen aus Sicherheitsgründen zum Ein- und Aussteigen weder der Parkplatz, die Busschleife noch die Schulhöfe genutzt werden.
8. Der Parkplatz zwischen Alt- und Neubau ist in erster Linie für die Fahrzeuge von Lehrern, Mitarbeitern und Besuchern von Realschule und Gymnasium vorgesehen. Lediglich die Parkbuchten beiderseits des Einfahrtweges stehen für Schülerfahrzeuge zur Verfügung.
9. (Fahr-)Schüler der SI, die die erste Stunde frei haben, aber nicht später kommen können, haben sich im Sekretariat zu melden. Ihnen wird ein Aufenthaltsraum zugewiesen.
10. Ist der Lehrer fünf Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht eingetroffen, so meldet der Klassensprecher oder sein Stellvertreter dies im Sekretariat.

Stundenraster, Sekretariats- und Lehrersprechzeiten, Öffnungszeiten der Cafeteria

11.

1. Stunde	08.00 – 08.45		
2. Stunde	08.45 – 09.30		
		15- Minuten-Pause	09.30 – 09.45
3. Stunde	09.45 – 10.30		
4. Stunde	10.30 – 11.15		
		25-Minuten-Pause	11.15 – 11.40
5. Stunde	11.40 – 12.25		
6. Stunde	12.25 – 13.10	3. Pause für alle Flexible Handhabung bei optionaler 7. Stunde	13.10 – 13.25
		<u>Frühe Mittagspause</u> für die Jgst.en 6 u. 7	12.25 – 13.25
7. Stunde	13.25 – 14.10	<u>Späte Mittagspause</u> für die Jgst.en 8 u. 9	13.10 – 14.10
8. Stunde	14.10 – 14.55		
9. Stunde	15.00 – 15.45		
10. Stunde	15.45 – 16.30		

12. Sekretariatszeiten: Unser Sekretariat ist **Mo.** und **Mi** ab **07.30** Uhr bis **14.00** Uhr, **Di.** und **Do.** **07.30** Uhr bis **16.00** Uhr und **Fr.** **07.30** Uhr bis **13.30** Uhr besetzt und steht der Schulöffentlichkeit zur Verfügung.

13. Individuelle Gesprächstermine mit Lehrern unserer Schule können nur mit der Lehrkraft selbst vereinbart werden. Der Kontakt zur Lehrkraft kann über das Sekretariat erstellt werden.

14. Cafeteria: Die Räume 020/021 werden als Cafeteria und Pädagogisches Zentrum genutzt. Derzeitige Öffnungszeiten von Ulfilas sind täglich von 08.45 bis 12.25 Uhr. Das Pädagogische Zentrum und der benachbarte Spielraum 019 sind täglich von 08.45 Uhr bis 12.25 Uhr, an den Langtagen bis 14.10 Uhr, geöffnet.

Unterricht

15. Während der Unterrichtszeit dürfen Schüler die Aufsichtsbereiche nicht ohne Erlaubnis verlassen, außer zum Sportunterricht. Aufsichtsbereiche sind das Hauptgebäude und die Schulhöfe bis zum Fahrradabstellplatz. Aus Sicherheitsgründen ist der Aufenthalt auf dem Parkplatz nicht erlaubt. Nach Beendigung der kleinen Pausen halten sich alle Schüler in ihren Klassen bzw. vor den Fachräumen auf.

16. Findet der Unterricht nicht im Klassenraum statt, gehen die Schüler zu den entsprechenden Fachräumen, die aber nur in Anwesenheit des Fachlehrers betreten werden dürfen. Fenster, die zu Lüftungszwecken ganz aufgeschlossen wurden, werden am Ende einer Unterrichtsstunde vom Lehrer wieder fest verschlossen. Davon auszunehmen sind naturwissenschaftliche Räume, in denen mit Chemikalien experimentiert wurde. Der Fachlehrer, der es für notwendig erachtet, dass die Fenster dieser Räume über seine Unterrichtsstunde hinaus geöffnet bleiben, trägt Sorge dafür, dass diese zu gegebener Zeit verlässlich geschlossen werden.

17. Da Klassenräume von Gastgruppen genutzt werden können, nehmen die Schüler der Stammklasse ihre Schulsachen immer mit, wenn sie Unterricht in einem Fachraum haben. Gruppen oder Klassen, die einen fremden Unterrichtsraum benutzen, verlassen ihn so, wie sie ihn vorgefunden haben (Sauberkeit, Möbelstellung). Möbel dürfen grundsätzlich nicht aus Klassenräumen entnommen werden; geschieht dies bei besonderen Anlässen doch einmal, müssen sie unter Lehreraufsicht sofort zurückgebracht werden. Klassenräume werden grundsätzlich vor den großen Pausen, nach der letzten Stunde und falls der Raum in der

nächsten Stunde nicht von der Stammklasse benutzt wird, vom jeweiligen Fachlehrer verschlossen.

18. Während des Unterrichts sind Essen und Trinken in der Regel verboten! Hierzu zählt auch das Kauen von Kaugummi. Im Einzelfall kann die Lehrkraft Ausnahmen zulassen. Mehrstündige Klausuren können ebenfalls von dieser Regelung ausgenommen werden.

19. Das Tragen von Kopfbedeckungen im Unterricht ist nicht gestattet. Auf eine angemessene Bekleidung ist zu achten.

20. Findet eine Unterrichtsveranstaltung außerhalb des Schulgeländes statt, so bestimmt der jeweilige Fachlehrer, wie der Weg zwischen Schule und Unterrichtsstätte zurückzulegen ist.

Pausenregelung, Hof- und Toilettendienst

21. In den kleinen Pausen halten sich die Schüler in ihren Klassenräumen oder vor den Fachräumen auf.

22. In der ersten großen Pause ist es den Schülern gestattet, sich im Gebäude, auf den Fluren, aufzuhalten. Gleichzeitig können Cafeteria und Schulkiosk aufgesucht werden.

23. In der zweiten großen Pause begeben sich alle Schüler auf ihren Schulhof – die Klassen 5 bis 7 auf den Hof am Schülereingang, die Klassen 8 und 9 auf den Hof am Fahrradabstellplatz – oder in den Flur von den Räumen 001 bis 012 im Erdgeschoss. Alle Schüler haben nochmals die Gelegenheit sich in der Cafeteria mit Speisen und Getränken zu versorgen. In der zweiten großen Pause werden nur **die Außentoiletten** benutzt. Diese sind schon im eigenen Interesse **sauber zu halten** und keine Aufenthaltsräume. Die Außentoiletten werden von der Aufsicht zu Beginn der großen Pause auf- und am Ende wieder abgeschlossen. Die **Innentoiletten** bleiben während der zweiten großen Pause geschlossen.

24. Der **Hofdienst** wird in wöchentlich wechselndem Turnus von den Klassen 5 – 9 nach Plan durchgeführt. Je eine der Klassen 5 – 7 und eine der Klassen 8 – 9 werden rechtzeitig durch Aushang informiert.

25. Der **Toilettendienst** (jeweils drei Schüler der Klassen 7 – 9) schließt 5 Minuten vor Beginn der zweiten großen Pause sämtliche Innentoiletten (Ausnahme Lehrertoiletten) ab. Den dazu benötigten Toilettenschlüssel holt er im Sekretariat ab. Am Pausenende schließt er sämtliche Innentoiletten wieder auf und bringt den Schlüssel zurück ins Sekretariat, wo er gleichzeitig Rückmeldung über den Istzustand der Toilettenräume gibt. Der Toilettendienst wird rechtzeitig durch Aushang informiert.

26. Müssen während der großen Pausen wegen eines Raumwechsels Schultaschen auf den Fluren abgelegt und unter Kontrolle bleiben, so übernehmen zwei Schüler diese Aufgabe. Bei anschließendem Sport-, Musik- oder Werkunterricht geschieht dies vor der Hausmeisterloge. Die zwei beaufsichtigenden Schüler werden jeweils vom Klassenlehrer bestimmt.

27. Das erste Klingelzeichen nach den großen Pausen bedeutet, dass die Schüler die Unterrichtsräume aufsuchen. Nach dem zweiten Klingelzeichen befinden sich alle Schüler vor bzw. in ihren Unterrichtsräumen.

Mittagspause, Mittags- und Nachmittagsbetreuung

28. Die Mittagspause dauert 60 Minuten. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit zur Einnahme eines warmen Mittagessens in der gemeinsamen Mensa des Schulzentrums. Schülern, die in der Nähe der Schule wohnen, ist es auf Antrag der Eltern hin erlaubt, zu Hause das Essen einzunehmen. Voraussetzung dafür ist, dass sie ausreichend Zeit zum Essen und für den Hin- und Rückweg innerhalb der 60-minütigen Mittagspause haben.

Die Mittagspausenbetreuung wird zukünftig ein Träger auf der Basis eines Vertrages mit den Fördervereinen der Schulen des Schulzentrums übernehmen. Sie ist auf die Tage Montag bis Donnerstag begrenzt. Das Personal wird in Absprache mit den Schulen eingestellt.

Schüler, die nicht an der Mittagspausenbetreuung teilnehmen, nehmen schulinterne AGs, diverse Fördermaßnahmen und andere schulinterne Angebote wahr.

Schüler, die über die Mittagszeit an den Langtagen in der Schule bleiben, können sich im Schulbereich außerhalb des Gebäudes, im Bereich der Mensa und in bestimmten ausgewiesenen Räumen, wie z. B. in der von ehrenamtlich tätigen Personen beaufsichtigten Bibliothek aufhalten. Ein detailliertes Raumkonzept wird jedes Halbjahr neu erstellt.

Verhalten im Gebäude, Umgang mit Schuleigentum

29.1 Jeder Schüler/jeder Lehrer sollte darauf achten, dass Schäden am Gebäude und am Inventar der Schule vermieden werden. Aufgetretene Schäden werden sofort dem Hausmeister gemeldet. Sind sie fahrlässig oder mutwillig entstanden, hat der betreffende Schüler vollen Ersatz zu leisten.

29.2 Die von der Schule ausgeliehenen Bücher sind vor Beschmutzung und Beschädigung zu schützen. Als Sachbeschädigung gilt auch das Hineinschreiben in Bücher, auch mit Bleistift. Beschädigte und/oder verloren gegangene Bücher müssen die Schüler bzw. deren Eltern durch neue ersetzen.

30. Lärm im Haus ist im Interesse aller zu vermeiden (? Regeln zum Umgang und für ein faires Miteinander).

31. Jeder Schüler/jeder Lehrer ist zur Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Schulgelände verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen auch für alle Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes, wie z. B. in der Achim-Besgen-Halle, in der Turnhalle, im Schwimmbad und auf den Sportplätzen.

32. Bei Schulveranstaltungen in der Achim-Besgen-Halle dürfen Jacken, Mäntel, Taschen sowie andere sperrige Gegenstände nicht mit in die Halle genommen werden. Diese verbleiben während der Veranstaltungsdauer in den abgeschlossenen Klassenräumen der jeweiligen Schülergruppen, die an der Aulaveranstaltung teilnehmen. Das Auf- und Abschließen der Klassenräume wird immer von den die Klasse begleitenden und gleichzeitig Aufsicht führenden Lehrern übernommen.

33. Es ist nicht gestattet, Gegenstände aus dem Fenster zu werfen.

34. Das Fahren, z. B. mit Rollschuhen und Skateboards, ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

35. Fundsachen werden beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben.

36. Wertgegenstände müssen sicher aufbewahrt werden; die Schule übernimmt keine Haftung.

37. Gefährdende oder gefährliche Spiele – zum Beispiel das Hochklettern an der Hofüberdachung, Werfen von Schneebällen und dergleichen mehr – sind nicht erlaubt. Ebenso ist das Mitbringen gefährlicher Gegenstände untersagt (Laserpointer etc.).

38. Das Hinauslehnen aus den Fenstern und über die Treppengeländer sowie das Sitzen auf den Flurheizkörpern ist nicht erlaubt.

39. Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen verboten, ebenso der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln.

40. Zum Ende der letzten im Klassenraum verbrachten Stunde stellen die Schüler ihre Stühle hoch, leeren die Ablagen, schließen die Fenster (davon ausgenommen sind die Fenster nicht ebenerdiger Fachräume, die nach Unterrichtsende noch gelüftet werden müssen, wie z. B. in der Chemie) und hinterlassen den Raum besenrein.

41. Für die Bibliothek, Cafeteria und Fachräume gelten besondere Benutzerordnungen.

Handys und andere private elektronische Kommunikationsmittel

42. Handys und andere von Schülern mit in die Schule gebrachte elektronische Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte müssen während der Unterrichtszeit ausgeschaltet in der Schultasche bleiben. Auch der Stand-by-Betrieb muss ausgeschaltet sein. Jedes

elektronische Gerät, das im Unterricht in Erscheinung tritt, wird von der Lehrkraft eingezogen. In den Räumen der Schulbibliothek wie in der Cafeteria, in der Mensa und im Sekretariat herrscht permanentes Handy-Verbot. In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Bei einem Verstoß gegen die oben genannten Nutzungsvorgaben sind Lehrer befugt, die genannten Gegenstände für die Dauer der Unterrichtszeit wegzunehmen bzw. so lange aufzubewahren, bis keine Störung mehr zu befürchten ist. Spätestens nach Schulschluss wird das beschlagnahmte Handy wieder dem Schüler ausgehändigt, und zwar von dem Lehrer, der die Beschlagnahmung veranlasst und durchgeführt hat. Probleme mit dem Datenschutz lassen sich vermeiden, indem der Lehrer das Handy vom Schüler vor der Beschlagnahmung ausschalten lässt und nachfragt, ob ein PIN Code eingerichtet wurde.

Die Beschlagnahmung eines Handys kann zum Anlass genommen werden, die Verantwortung der Eltern in diesem Zusammenhang in einem Gespräch zu thematisieren. Darüber hinaus können je nach Schwere des Verstoßes weitere pädagogische Maßnahmen sowie Ordnungsmaßnahmen auferlegt werden.

MP3-Player und ähnliche Geräte dürfen – außer in der Mittagspause und in Freistunden der SII – im **Schulgebäude** nicht eingeschaltet sein und nicht sichtbar getragen werden, und zwar weder im Unterricht noch in den Pausen. Bei Verstößen gilt dieselbe Regelung wie beim Handy-Missbrauch.

Diese Regeln haben den Sinn, möglichem Missbrauch vorzubeugen. Hinzu kommt, dass wir es für notwendig halten, dass im Haus jeder immer ansprechbar ist und unnötige Störungen und Belästigungen durch Hintergrundgeräusche vermieden werden.

Mobbing im Internet

43. Wer beleidigende, verunglimpfende und die Persönlichkeitsrechte verletzende Äußerungen gegenüber Mitschülern und auch Lehrern ins Internet setzt (im Einzelfall kann sogar von Mobbing gesprochen werden), verstößt gegen unsere Haus- und Schulordnung und muss – neben eventuellen strafrechtlichen Konsequenzen – von Seiten der Schule mit erzieherischen und Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Schulgesetzes (§53) rechnen.

Krankmeldung

44. Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, so ist er vom jeweiligen Fachlehrer zu entlassen (Vermerk ins Klassenbuch). Schüler der SI melden sich immer zusätzlich im Sekretariat ab. Von dort werden die Eltern informiert und entscheiden, ob ihr Kind vorzeitig die Schule verlassen darf.

45. Fehlt ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen, so informieren die Eltern die Schule am Morgen des 1. Fehltages und geben dem Schüler eine schriftliche Entschuldigung mit, wenn er wieder zur Schule kommt. Bei längerem Fehlen ist nach drei Tagen eine zwischenzeitliche Benachrichtigung über die voraussichtliche Dauer erforderlich.

Volljährige Schüler können sich selbst entschuldigen.

Nur schriftlich entschuldigte Fehlstunden werden auf den Zeugnissen als solche ausgewiesen.

46. Bei Versäumnis einer Klausur in der Oberstufe gelten bestimmte Regularien, die immer unbedingt einzuhalten sind. Außerdem fordert die Schule bei Klausurversäumnissen in der Oberstufe eine ärztliche Bescheinigung. Auch in anderen Fällen kann die Schule bei begründetem Zweifel am Entschuldigungsgrund eine ärztliche Bescheinigung fordern.

47. Erkrankungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind immer mit einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen.

Um zu gewährleisten, dass Eltern über unentschuldigtes Fehlen sofort informiert werden, gilt folgende Regel:

Die **Krankmeldung** muss am **1. Fehltag** zwischen **07.30** und **07.55 Uhr** erfolgen. Über das Sekretariat werden dann die Lehrer der ersten Unterrichtsstunde informiert, sodass sie gegebenenfalls unentschuldigtes Fehlen zurückmelden können. In diesem Fall würden die Eltern unmittelbar telefonisch benachrichtigt.

Unentschuldigte Fehltage können zu einer Versäumnisanzeige führen und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(Diese Maßnahme ist nicht durch das Misstrauensprinzip begründet, sondern hat das Ziel dazu beizutragen, dass Eltern sicher sein können, dass ihr Kind nach dem Verlassen des Elternhauses auch in der Schule angekommen ist).

48. Sollte sich ein **Unfall** ereignen, meldet einer aus der beteiligten Gruppe dies sofort beim Aufsicht führenden Lehrer, dem nächsten Lehrer oder im Sekretariat.

Beurlaubungen und Unterrichtsbefreiungen

49. Der Klassenlehrer kann eine Beurlaubung vom Unterricht auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Umfang von bis zu drei Tagen erteilen; darüber hinaus ist die Genehmigung der Schulleiterin erforderlich. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen in der Oberstufe. **Beurlaubungen** (auch für bereits vereinbarte Arztbesuche während der Unterrichtszeit) sind rechtzeitig vorher **schriftlich** zu beantragen.

Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien darf ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleiterin. Die Dringlichkeit muss im Antrag besonders nachgewiesen werden.

Die Beurlaubung ist rechtzeitig (d.h. drei Wochen vorher) bei der Schulleiterin schriftlich zu beantragen. Kosten, die aus einer Versagung der Beurlaubung entstehen, z. B. Stornokosten, werden selbstverständlich nicht von der Schule übernommen.

Nicht genehmigte Beurlaubungen und damit verbundene Fehlzeiten werden als unentschuldig auf den Zeugnissen ausgewiesen. Unentschuldigte Fehltage können zu einer Versäumnisanzeige führen und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

50. Über Art und Umfang von **Unterrichtsbefreiungen** aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere vom Sportunterricht, entscheidet der Fachlehrer. Bei einer Befreiung vom Sportunterricht über eine Woche hinaus ist ein ärztliches Attest, über einen Zeitraum von zwei Monaten hinaus ein schulärztliches Zeugnis vorzulegen (BASS 12-52 Nr. 32). Die Befreiung kann auf bestimmte Übungen begrenzt werden.

Auch die vom Sport befreiten Schüler haben die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

51. Von der Teilnahme am **Religionsunterricht** ist ein Schüler aufgrund der Erklärung der Erziehungsberechtigten, bei Religionsmündigkeit aufgrund eigener Erklärung, befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin schriftlich zu übermitteln. Die Erziehungsberechtigten sind über die Befreiung religionsmündiger Schüler zu informieren.

Die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler der Klassen 5-9 müssen das Fach Praktische Philosophie verpflichtend belegen. Für Schüler der Oberstufe gilt die Vorgabe der APO-GOST.

Schwalmtal, im April 2011

¹ Der Kürze halber ist immer von Schülern, Fachlehrern, Beratungslehrern usw. die Rede, gemeint sind natürlich immer auch die Schülerinnen, Fachlehrerinnen, usw. .